

VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG

der Gemeinde Hohenhameln

Aufgrund des §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Hohenhameln erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, ausgenommen Spielgeräte für Kinder.
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber der Geräte.

§ 3 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 12 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 60,- €

b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	30,- €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	600,- €
d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	200,- €
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,- €
f) Musikautomaten	15,- €

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Hohenhameln vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 Abgabenordnung (AO). Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Hohenhameln die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Hohenhameln die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer wie folgt zu entrichten:

für die Monate Januar bis März	am 15.05.
für die Monate April bis Juni	am 15.08.
für die Monate Juli bis September	am 15.11.
für die Monate Oktober bis Dezember	am 15.02. des folgenden Kalenderjahres.

- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Hohenhameln kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Hohenhameln ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Hohenhameln ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung nach der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Hohenhameln Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 11 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 11 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
4. entgegen § 13 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 25.10.2001 in der Fassung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Hohenhameln, 03. Dezember 2009

Gemeinde Hohenhameln

gez.
Erwig
Bürgermeister

(L. S.)

I. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Hohenhameln vom 03.12.2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgenden I. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 03.12.2009 beschlossen:

I.

§ 6 Absatz 2 Nr. f) erhält folgende Fassung:

§ 6 Absatz 2 Nr. f) – Steuersätze

Musikautomaten, Fußballkicker, (Pool-) Billard, Dart-Spielgeräte	15,00 Euro
--	------------

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 - Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 3 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hohenhameln, 09.12.2010

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez.
Erwig

II. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung

der Gemeinde Hohenhameln vom 03.12.2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgenden II. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 03.12.2009 beschlossen:

I.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hohenhameln, den 19.12.2024

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez.
Uwe Semper